

**Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/II „Auf dem Rott -
Kronesch“, 8. Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

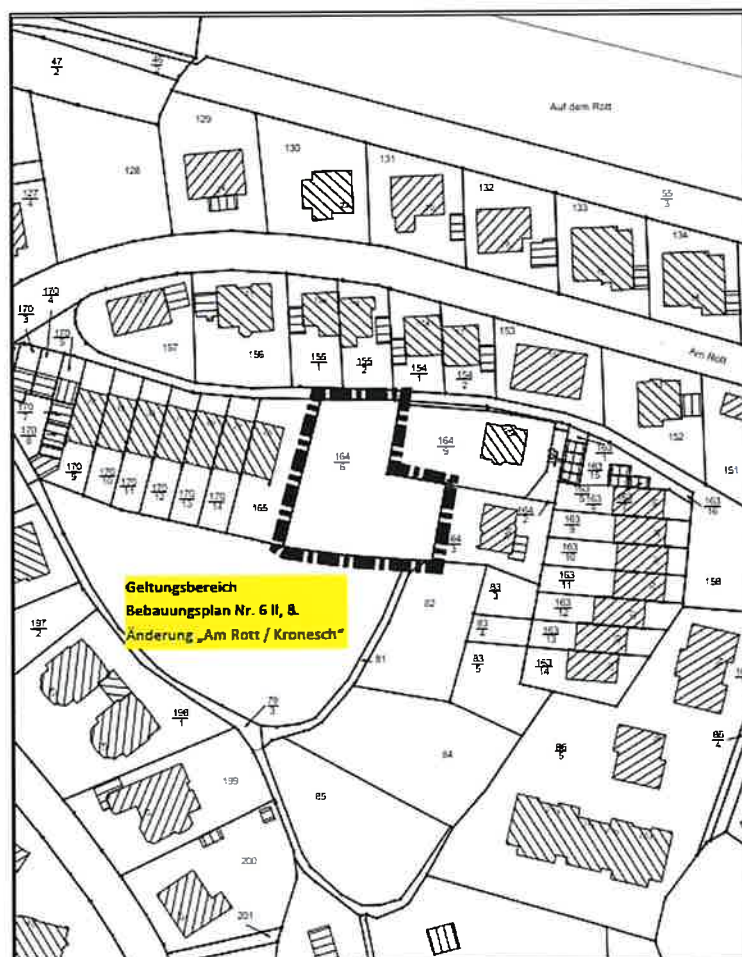
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, ist die Umnutzung einer brachliegenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in eine zukünftige Wohnbaufläche.

Der ca. 1.150 m² große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Iburg und umfasst innerhalb der Flur 9 das Flurstück 164/6. Der Geltungsbereich liegt südlich der „Rottstraße“.

Das entsprechende Plangebiet ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.09.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister


Daniel Große-Albers